

Kantonale Hilfe für Selbständigerwerbende, die ihre Haupttätigkeit nicht aufgeben mussten oder die die Voraussetzungen des Bundes für den Bezug der Corona-Erwerbsersatzentschädigung nicht erfüllen, die aber aufgrund der Covid-19-Pandemie einen Einkommensverlust erlitten haben (Neue Version infolge des Bundesratsentscheids vom 16. April 2020)

Am 16. April 2020 erweiterte der Bundesrat den Kreis der EO-Taggeldempfänger auf von der Covid-19-Pandemie betroffene Selbständigerwerbende, die ihren Betrieb nicht schliessen mussten und im 2019 über ein AHV-pflichtiges Einkommen von mehr als CHF 10'000 und höchstens CHF 90'000 verfügen. Diese Tagegelder werden von der Ausgleichskasse bezahlt, der der Selbständigerwerbende angeschlossen ist.

Am 9. April 2020 hat der Staatsrat Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie für Selbständigerwerbende ergriffen, die einen erheblichen Umsatzrückgang erlitten haben und vom Bund keine Entschädigung erhalten. Die Dauer der Hilfe erstreckt sich auf den Monat April, mit der Möglichkeit einer Verlängerung von Monat zu Monat, wenn die derzeitige Situation anhält.

Anspruch auf die Entschädigung haben nur selbständigerwerbende natürliche Personen, die ihre Haupterwerbstätigkeit in Form eines Einzelunternehmens, einer Einzelfirma oder als Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft, einer Kollektivgesellschaft oder einer Kommanditaktiengesellschaft ausüben und deren Tätigkeitsbereich nicht betroffen ist von Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung 2 des Bundesrats über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19). Im Hinblick auf den Bundesratsbeschluss vom 16. April 2020 haben nur Selbständigerwerbende mit einem Nettogewinn von weniger als CHF 10'001 oder mehr als CHF 90'000 Anspruch auf die kantonale Hilfe.

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausbezahlt. Sie müssen daher einen ausdrücklichen Antrag mit dem Formular stellen, das Sie auf der Website der kantonalen Steuerverwaltung – *Kantonale Hilfe für Erwerbsersatzentschädigung aufgrund der Covid-19-Pandemie* – finden

Wer hat Anrecht auf eine Entschädigung?

Selbständigerwerbende die als Einzelperson oder als Mitglied einer Personengesellschaft eine selbständige Haupterwerbstätigkeit ausüben und deren Nettogewinn weniger als CHF 10'001 oder mehr als CHF 90'000 beträgt. Die Entschädigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die natürliche Person bis zum 31.12.2019 das Alter von 65 Jahren erreicht hat. Die Entschädigung ist auch ausgeschlossen, wenn der Selbständigerwerbende seine Steuern nicht bezahlt hat und ein Verlustschein dafür ausgestellt werden musste.

Es muss ein Rückgang beim Geschäftsgang und beim Umsatz infolge der Covid-19-Pandemie eingetroffen sein.

Selbständigerwerbende, die bereits von den Bundesmassnahmen profitieren, beispielsweise, weil sie durch die vom Bundesrat angeordnete Aufgabe ihrer Tätigkeit oder dem Veranstaltungsverbot einen Einkommensverlust erleiden, oder die die vom Bundesrat am 16. April 2020 neu festgelegten Bedingungen erfüllen, haben keinen Anspruch auf die vom Staatsrat vorgesehene Entschädigung.

Entschädigungen für Selbständigerwerbende, die vom Bund, von anderen Behörden als dem Kanton oder von öffentlichen oder privaten Versicherungen ausbezahlt werden, werden an die vom Staatsrat vorgesehene Entschädigung angerechnet.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Höhe der Entschädigung wird auf der Grundlage des letzten realisierten Nettogewinns oder, im Falle der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach dem 31.12.2018, auf der Grundlage des der Ausgleichskasse gemeldeten Nettogewinns berechnet. Die Entschädigung entspricht 80% des steuerpflichtigen Nettogewinns. Da es sich um eine monatliche Entschädigung handelt, wird sie zu einem 1/12 des Nettogewinns berechnet. Die monatliche Entschädigung ist auf maximal CHF 4'410 pro Monat begrenzt.

Berechnungsbeispiel

Herr X ist selbständigerwerbend und betreibt ein Taxiunternehmen. Sein letzter Nettogewinn, nach Abzug der AHV-Beiträge, betrug CHF 96'800. Er hat keinen Betrag als Erwerbsausfall infolge der Covid-19-Pandemie erhalten.

Der Anspruch auf die Entschädigung beträgt 80% des Nettogewinns, d.h. von CHF 96'800, multipliziert mit 80% und geteilt durch 12 Monate. Herr X hat somit Anspruch auf eine monatliche Entschädigung von CHF 4'410 für den Monat April 2020.

Die Höchstentschädigung ist auf CHF 4'410 pro Monat festgelegt.

Definition der selbständigen Erwerbstätigkeit

Als selbständig Erwerbstätige gelten natürliche Personen, die ein Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen, dass kein von einem Arbeitgeber bezogenes Gehalt darstellt.

Die selbständige Erwerbstätigkeit muss durch eine Ausgleichskasse anerkannt sein, welcher der Antragsteller angeschlossen sein muss. Das Einkommen aus dieser selbständigen Erwerbstätigkeit sollte grundsätzlich das überwiegende Einkommen darstellen, das dem Lebensunterhalt des Antragstellers dient.

Steuerliche Behandlung der Entschädigung

Die erhaltene Entschädigung ist steuerpflichtig und muss als Ertrag im Abschluss für 2020 oder in der Einnahmeaufstellung für 2020 verbucht werden.

Wo kann ich die Entschädigung beantragen?

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausbezahlt. Sie müssen daher einen ausdrücklichen Antrag mit dem Formular stellen, das Sie auf der Internetseite der kantonalen Steuerverwaltung – *Kantonale Hilfe für Erwerbsersatzentschädigung aufgrund der Covid-19-Pandemie* – finden

Der Fragebogen ist ausschliesslich über das Internet auszufüllen und einzureichen. Die kantonale Steuerverwaltung behält sich das Recht vor, zusätzliche Informationen einzufordern.

Falsche Angaben auf dem Internetformular zu machen und dadurch eine ungerechtfertigte Entschädigung zu erhalten, ist als Straftat zu qualifizieren. Darüber hinaus müssen alle Beträge, die auf betrügerische Weise erlangt wurden, zurückerstattet werden.